



Inhaltsverzeichnis

	Seite
63 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationswahl am 13.09.2020	261
64 Kommunalwahl am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung	267

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationswahl am 13.09.2020

Am Sonntag, den 13.09.2020, findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Dorsten zu wählenden Mitglieder statt.

Gem. § 12 der Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 25.06.2020 (IntegrationsWahLO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationswahl auf.

Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/innen).

Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dorsten benannt werden, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 10 IntegrationsWahLO erfüllen und der Benennung schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich und beinhaltet gleichzeitig die Versicherung, dass für keinen anderen Wahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in abgegeben wurde. Für Listenwahlvorschläge kann das Instrument der Stellvertretung vorgesehen werden.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 12 Abs. 9 IntegrationsWahLO bis spätestens

Montag, 27.07.2020 (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr,**

beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Sozialamt, Gebäude D (Bismarckstr. 1a), Raum E 111 in 46284 Dorsten (Postanschrift: Postfach 21 02 65, 46269 Dorsten) einzureichen. Unter „Einreichung„ ist die Übergabe der Wahlvorschläge zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlbüro erhältlich und stehen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Dorsten zum Download bereit.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützungsunterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/der wahlberechtigten Wahlbewerberin ist zulässig.

Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/in nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

§ 12 IntegrationsWahlO bestimmt näher Inhalt und Form der Wahlvorschläge. Er ist ebenso wie die §§ 8, 9 und 12 der IntegrationsWahlO als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Anlage

Dorsten, den 06.07.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nina Laubenthal', written in a cursive style.

Nina Laubenthal
- Wahlleiterin -

Anlage zur Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationswahl am 13. September 2020

Auszug aus der Integrationswahlordnung der Stadt Dorsten

§ 8

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 9 bezeichneten Personen, wer
- a) nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Dorsten ihre Hauptwohnung haben.

§ 9

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- 1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- 2. die Asylbewerber/in sind.

§ 10

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/innen der Stadt Dorsten, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) Der/die Wahlleiter/in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in können alle in § 10 definierten Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen kann das Instrument der Stellvertretung vorgesehen werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der jeweils Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen für Einzelbewerber/innen kann ein/eine Stellvertreter/in benannt werden, welche der/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach de-

mokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/in nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerber/in enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretene Vertrauensperson.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/der wahlberechtigten Wahlbewerberin ist zulässig.
- (8) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der/die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Stadt Dorsten
Die Wahlleiterin für die Kommunalwahl

Kommunalwahl am 13. September 2020

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung

Die im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 18 vom 15.6.2020 veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. September 2020 wird wie folgt korrigiert:

Die in Ziff. 1 genannte Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ist

Montag, 27. Juli 2020.

Dorsten, 3.7.2020

gez.
Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

